

März 2024



AFRAC-Stellungnahme 38
Währungsumrechnung (UGB)

Stellungnahme

Währungsumrechnung
in Jahres- und Konzernabschlüssen nach dem UGB

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analytinnen und Analysten sowie Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC

c/o Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Am Belvedere 10/Top 4

1100 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 38 (März 2024), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 38: Währungsumrechnung (UGB)
(März 2024), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	Dezember 2020	
Überarbeitung	März 2024	Anpassung der Verweise auf AFRAC 15

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	4
2. Gegenstand und Geltungsbereich	4
3. Definitionen	5
4. Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften im Jahresabschluss	8
4.1. Grundsätze für die Währungsumrechnung von Fremdwährungsgeschäften	8
4.2. Erstmalige Erfassung von Fremdwährungsgeschäften	9
4.3. Folgebewertung von Vermögensgegenständen und Schulden	10
4.3.1. Grundsätze	10
4.3.2. Folgebewertung von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten	11
4.3.2.1. Grundsatz	11
4.3.2.2. Folgebewertung monetärer Vermögensgegenstände	11
4.3.2.3. Folgebewertung von Verbindlichkeiten	12
4.3.2.4. Kompensatorische Bewertung von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in fremder Währung	12
4.3.3. Folgebewertung von nichtmonetären Vermögensgegenständen	13
4.3.3.1. Wertminderung	13
4.3.3.2. Wertaufholung	15
4.4. Behandlung von Umrechnungsdifferenzen	15
4.5. Ausländische Zweigniederlassungen	16
5. Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen im Konzernabschluss	18
5.1. Grundsätze für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen	18
5.2. Stichtagskursmethode	19

5.2.1. Grundsätze	19
5.2.2. Umrechnung der Bilanz	19
5.2.3. Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung.....	20
5.2.4. Umrechnung des Eigenkapitals	20
5.2.5. Umrechnung der Kapitalflussrechnung.....	21
5.2.6. Kapitalkonsolidierung.....	22
5.2.6.1. Stille Reserven und Lasten	22
5.2.6.2. Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag.....	23
5.2.6.3. Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen.....	24
5.2.7. Schuldenkonsolidierung.....	25
5.2.8. Absicherung konzerninterner Transaktionen	26
5.2.9. Aufwands- und Ertragskonsolidierung	26
5.2.10. Endkonsolidierung	26
5.2.11. Übergangskonsolidierung	27
5.2.12. Änderung der funktionalen Währung	28
5.3. Zeitbezugsmethode	28
5.3.1. Grundsätze	28
5.3.2. Umrechnung der Bilanz	28
5.3.3. Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung.....	29
5.3.4. Umrechnung des Eigenkapitals	29
5.3.5. Umrechnung der Kapitalflussrechnung.....	29
5.3.6. Kapitalkonsolidierung.....	30
5.3.6.1. Stille Reserven und Lasten	30
5.3.6.2. Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag.....	30
5.3.7. Schuldenkonsolidierung.....	30
5.4. Equity-Bewertung	31
6. Latente Steuern	31
6.1. Jahresabschluss.....	31
6.2. Konzernabschluss	32
6.2.1. Grundsätze	32

6.2.2. Stichtagskursmethode	33
6.2.3. Zeitbezugsmethode	34
7. Angaben im (Konzern-)Anhang.....	35
7.1. Angaben im Anhang zum Jahresabschluss.....	35
7.2. Angaben im Konzernanhang	35
8. Erstmalige Anwendung.....	36
Erläuterungen	37

1. Ziel

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß § 193 Abs 4 Halbsatz 2 UGB in Euro aufzustellen. Nach § 251 Abs 1 UGB ist diese Vorschrift auch auf den Konzernabschluss anzuwenden. Diese Stellungnahme konkretisiert die Grundsätze zur Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und die Folgebewertung von daraus resultierenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern im Jahresabschluss sowie in den Handelsbilanzen II von in einen unternehmensrechtlichen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung iSd § 260 UGB. Ebenso werden die Grundsätze der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen im Konzernabschluss und die in diesem Zusammenhang bestehenden Zweifelsfragen angesprochen. Ziel dieser Stellungnahme ist es, eine einheitliche Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und die Informationsfunktion des Jahres- und des Konzernabschlusses zu stärken. Die Stellungnahme konkretisiert ferner unter Beachtung der §§ 237 Abs 1 Z 1 und 265 Abs 1 Z 2 UGB die Anforderungen an die Angaben zur Währungsumrechnung im Anhang zum Jahres- und zum Konzernabschluss.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

- (2) Die vorliegende Stellungnahme ist auf die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen und Salden in Fremdwährungen anzuwenden mit Ausnahme von Geschäftsvorfällen und Salden, die sich auf Derivate beziehen, sowie auf die Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Konzernunternehmen, die durch Vollkonsolidierung oder durch die Equity-Methode in einen Konzernabschluss einbezogen sind.
- (3) Für die anteilmäßige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse von Gemeinschaftsunternehmen gemäß § 262 UGB (Quotenkonsolidierung) gilt der Inhalt der Stellungnahme analog.

- (4) Die Stellungnahme gilt hingegen nicht für Mutterunternehmen, die einen den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechenden Konzernabschluss gemäß § 245a UGB aufstellen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschlüsse nach § 245a UGB).
- (5) Die in dieser Stellungnahme aufgestellten Grundsätze sind branchenunabhängig für alle Unternehmen anwendbar. Die Ausführungen gelten ungeachtet der §§ 43 Abs 1 BWG und 136 VAG 2016 nicht für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

3. Definitionen

- (6) Die Stellungnahme verwendet die folgenden Begriffe mit der angegebenen Bedeutung:
- (7) **Briefkurs:** Der Kurs, zu dem Kreditinstitute Euro verkaufen und eine Fremdwährung ankaufen.
- (8) **Durchschnittskurs:** Ein historischer Kurs, der jedoch aus Praktikabilitätsgründen als Durchschnittswert von Kursen an verschiedenen Zeitpunkten oder eines Zeitraums ermittelt wird.
- (9) **Fremdwährung:** Jede Währung, die nicht die Landeswährung ist. Sofern es bei ausländischen Konzernunternehmen nach deren landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist, den Abschluss in einer von der Landeswährung abweichenden Währung aufzustellen, und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gilt für die Umrechnung der in Landeswährung getätigten Geschäfte dieser Konzernunternehmen die Landeswährung als Fremdwährung.
- (10) **Fremdwährungsgeschäft:** Ein Geschäftsvorfall, der die Erfüllung in einer Fremdwährung erfordert oder dessen Transaktionsvolumen in einer Fremdwährung angegeben ist.

- (11) **Funktionale Währung:** Die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Konzernunternehmen tätig ist.
- (12) **Geldkurs:** Der Kurs, zu dem Kreditinstitute Euro ankaufen und eine Fremdwährung verkaufen.
- (13) **Handelsbilanz II:** Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eines Konzernunternehmens, die nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (§§ 253 Abs 2 und 260 UGB, ggf. iVm § 262 Abs 2 UGB) in der Landeswährung dieses Unternehmens aufgestellt sind.
- (14) **Historischer Kurs:** Wechselkurs in dem Zeitpunkt, in dem ein Bilanzposten nach den Regelungen des UGB erstmals bilanzierungspflichtig wird oder bilanziert wird.
- (15) **Hochinflation:** Ein Hochinflationsland liegt regelmäßig dann vor, wenn die kumulierte Inflationsrate über drei Jahre über 100 % beträgt. Darüber hinaus weisen folgende Indikatoren auf ein Hochinflationsland hin:
 - a) Vermögen wird in Sachwerten oder stabiler Auslandswährung gehalten.
 - b) Beträge in Landeswährung werden unverzüglich investiert.
 - c) Preise werden in einer stabilen Auslandswährung angegeben.
 - d) Preise für Zielgeschäfte enthalten Prämien für die erwartete Geldentwertung, selbst wenn die Kreditperiode nur kurz ist.
 - e) Zinssätze, Löhne und andere Preise sind an einen Preisindex, z.B. Verbraucherpreisindex oder Index der Erzeugerpreise, gebunden.
 - f) Zum Schutz der Landeswährung erfolgt von staatlicher Seite eine strikte Devisenbewirtschaftung/-kontrolle.
- (16) **Kassakurs:** Der Kurs, zu dem ein (Devisen-)Geschäft bei sofortiger Erfüllung abgewickelt wird. Das Gegenstück zum Kassakurs ist der Terminkurs (vgl. Rz (26)).

- (17) **Kontokorrent:** Wenn jemand mit einem Unternehmer, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, vereinbart, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (§ 355 Abs 1 UGB).
- (18) **Konzernunternehmen:** Ein Konzernunternehmen ist ein Tochterunternehmen, ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen im Konsolidierungskreis des obersten Mutterunternehmens.
- (19) **Landeswährung:** Das gesetzliche Zahlungsmittel im Sitzstaat eines Unternehmens.
- (20) **Mittelkurs:** Das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs.
- (21) **Monetäre Posten:** Zahlungsmittel und Ansprüche, die auf Währungseinheiten lauten, sowie Verpflichtungen, die mit einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten beglichen werden müssen.
- (22) **Nichtmonetäre Posten:** Vermögensgegenstände, die nicht auf Währungseinheiten lauten, sowie Verpflichtungen, die nicht mit einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten beglichen werden müssen.
- (23) **Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen:** Ein Unterposten des Konzerneigenkapitals, in dem Umrechnungsdifferenzen von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen sowie sonstige im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen entstandene währungskursbedingte Differenzen ausgewiesen werden (vgl. AFRAC-Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB), Rz (21)).
- (24) **Stichtagskurs:** Der Kassakurs einer Währung am Abschlussstichtag.

- (25) **Stichtagskursmethode:** In Kapitel 5.2. dieser Stellungnahme festgelegte Methode zur Umrechnung von Posten eines Konzernunternehmens mit einer anderen funktionalen Währung als der Konzernwährung in die Konzernwährung.
- (26) **Terminkurs:** Der Kurs, der bei der Erfüllung eines (Devisen-)Geschäfts in der Zukunft maßgeblich ist.
- (27) **Transaktionstag:** Der Tag, an dem ein Geschäftsvorfall nach den Regelungen des UGB bilanzierungspflichtig wird oder bilanziert wird.
- (28) **Umrechnungsdifferenz:** Der Unterschiedsbetrag aus der Umrechnung der gleichen Anzahl von Einheiten einer Fremdwährung in Landeswährung zu unterschiedlichen Wechselkursen.
- (29) **Zeitbezugsmethode:** In Kapitel 5.3. dieser Stellungnahme festgelegte Methode zur Umrechnung von Posten eines Konzernunternehmens mit einer anderen funktionalen Währung als der Konzernwährung in die Konzernwährung.
- (30) **Zweigniederlassung:** Ein auf Dauer angelegter, räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist.

4. Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften im Jahresabschluss

4.1. Grundsätze für die Währungsumrechnung von Fremdwährungsgeschäften

- (31) Gemäß § 193 Abs 4 Halbsatz 2 UGB ist der Jahresabschluss in Euro aufzustellen. Demzufolge sind alle abschlussrelevanten Fremdwährungsbeträge in Euro umzurechnen.

- (32) Für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen gelten in Ermangelung besonderer Regelungen in den Vorschriften des UGB die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), im Speziellen das Anschaffungskostenprinzip (§§ 203 Abs 1 und 206 Abs 1 UGB, ggf. iVm § 251 Abs 1 UGB) sowie das Realisations- und das Imparitätsprinzip (§ 201 Abs 2 Z 4 UGB, ggf. iVm § 251 Abs 1 UGB).
- (33) Bei der Währungsumrechnung ist zwischen der erstmaligen Erfassung des Fremdwährungsgeschäfts und der Folgebewertung zu unterscheiden.

4.2. Erstmalige Erfassung von Fremdwährungsgeschäften

- (34) Die erstmalige Erfassung der aus Fremdwährungsgeschäften resultierenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten hat mit dem am Transaktionstag gültigen Kassakurs zu erfolgen. Sofern aus dem Fremdwährungsgeschäft auch Erträge und Aufwendungen entstehen, sind sie mit dem gleichen Kurs umzurechnen wie die zugrundeliegenden Bilanzposten.
- (35) Aus praktischen Erwägungen können anstelle von tagesgenauen Kursen auch (zeitraumbezogene) Durchschnittskurse verwendet werden, sofern die damit verbundene Auswirkung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insgesamt unwesentlich (vgl. AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen) ist.
- (36) Für die Umrechnung in Euro ist der jeweils zutreffende Geld- oder Briefkurs heranzuziehen. Auf fremde Währung lautende nichtmonetäre Vermögensgegenstände sowie Schulden sind mit dem Geldkurs anzusetzen. Die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden monetären Vermögensgegenständen erfolgt grundsätzlich mit dem Briefkurs.
- (37) Geleistete Anzahlungen für nichtmonetäre Vermögensgegenstände werden mit dem Geldkurs zum Zeitpunkt der Zahlung umgerechnet.

- (38) Gewinnausschüttungen werden mit dem Kurs des Tages umgerechnet, an dem die Auszahlungsverpflichtung auf Ebene des Beteiligungsunternehmens nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen entsteht. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses. Sofern eine Ausschüttung zu einer Verminderung der Anschaffungskosten der Beteiligung führt, weil in wirtschaftlicher Betrachtung die ursprüngliche Substanz ausgeschüttet wird, ist der Abstockungsbetrag mit dem historischen Kurs umzurechnen. Die Differenz zwischen dem Abstockungsbetrag und dem zum Transaktionstag umgerechneten Zahlungseingang ist erfolgswirksam im Finanzergebnis zu erfassen.

4.3. Folgebewertung von Vermögensgegenständen und Schulden

4.3.1. Grundsätze

- (39) Der Buchwert eines Bilanzpostens zum Abschlussstichtag ist unter Berücksichtigung der einschlägigen unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften zu ermitteln. Unabhängig davon, welcher Vergleichsmaßstab maßgeblich ist, hat bei der Ermittlung dieses Werts in einer fremden Währung eine Umrechnung in Euro zu erfolgen.
- (40) Sofern mehrere Wechselkurse verfügbar sind, ist jener Wechselkurs heranzuziehen, zu dem die zukünftigen Cashflows, die durch den Bilanzposten dargestellt werden, hätten abgerechnet werden können, wenn sie am Bewertungsstichtag stattgefunden hätten. Sollte kein Wechselkurs verfügbar sein, weil beispielsweise der Umtausch zwischen zwei Währungen vorübergehend ausgesetzt wurde, ist jener Kurs zu verwenden, zu dem ein Umtausch erstmalig wieder möglich war. Sollte bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses kein Markt existieren, ist die Werthaltigkeit des betreffenden Bilanzpostens zu beurteilen.
- (41) Bei der Folgebewertung ist zwischen nichtmonetären und monetären Vermögensgegenständen und Schulden zu unterscheiden. Eine Folgebewertung von

Rechnungsabgrenzungsposten entfällt in der Regel, weil die entsprechenden Zahlungsvorgänge bereits bei der erstmaligen Erfassung abgeschlossen sind.

- (42) Gemäß § 211 Abs 1 UGB sind Rückstellungen mit dem stichtagsbezogenen Erfüllungsbetrag anzusetzen, weswegen sie an jedem Abschlussstichtag neu zu bewerten, d.h. bestmöglich zu schätzen, sind. Aus diesem Grund ist der mit dem historischen Kurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung für die Folgebewertung von Rückstellungen unbeachtlich (im Gegensatz zur Folgebewertung von Verbindlichkeiten (vgl. Rz (47) f).

4.3.2. Folgebewertung von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten

4.3.2.1. Grundsatz

- (43) Bei auf fremde Währung lautenden monetären Vermögensgegenständen bzw. Verbindlichkeiten ist der beizulegende (Zeit-)Wert bzw. Erfüllungsbetrag in Fremdwährung zum Stichtagskurs am Abschlussstichtag umzurechnen.

4.3.2.2. Folgebewertung monetärer Vermögensgegenstände

- (44) Sofern der mit dem Stichtagskurs umgerechnete beizulegende (Zeit-)Wert in Fremdwährung am Abschlussstichtag unter den mit dem historischen Kurs umgerechneten (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten liegt, sind monetäre Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.
- (45) Sofern es sich um einen monetären Vermögensgegenstand des Anlagevermögens handelt, muss eine Abschreibung iSd Rz (44) nicht vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Eine währungskursbedingte Wertminderung iSd Rz (44) ist immer von Dauer, sofern sich der Wert nicht innerhalb des Wertaufhellungszeitraums (vgl. AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB), Rz (9) ff) erholt hat.
- (46) Liegt der beizulegende (Zeit-)Wert in Fremdwährung, umgerechnet mit dem Stichtagskurs, über dem gemäß Rz (44) außerplanmäßig abgeschrieben

Vorjahreswert, ist eine Zuschreibung anzusetzen. Dabei dürfen die mit dem historischen Kurs umgerechneten (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten in Fremdwährung nicht überschritten werden.

4.3.2.3. Folgebewertung von Verbindlichkeiten

- (47) Sofern der mit dem Stichtagskurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung den mit dem historischen Kurs umgerechneten Erfüllungsbetrag in Fremdwährung übersteigt, ist bei monetären Verbindlichkeiten eine währungskursbedingte Werterhöhung anzusetzen.
- (48) Für monetäre Verbindlichkeiten ist eine währungskursbedingte Wertminderung zu erfassen, wenn der mit dem Stichtagskurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung unter dem Vorjahreswert gemäß Rz (47) liegt. Der mit dem historischen Kurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung stellt dabei die Untergrenze dar.

4.3.2.4. Kompensatorische Bewertung von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in fremder Währung

- (49) Das in § 196 Abs 2 UGB normierte Verrechnungsverbot untersagt eine Saldierung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen, wie beispielsweise die Bildung von Bewertungseinheiten, die eine kompensatorische Bewertung gleichwertiger Posten der Aktivseite und der Passivseite ermöglicht.
- (50) Aufgrund ihres Ausnahmecharakters ist die Bildung von Bewertungseinheiten allerdings an strenge formelle und materielle Voraussetzungen geknüpft. Sofern diese Bedingungen erfüllt werden, ist eine kompensatorische Bewertung von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in fremder Währung als zulässig zu erachten.
- (51) Für eine kompensatorische Bewertung müssen monetäre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in fremder Währung zum einen das Kriterium der

Gleichartigkeit, durch Fristenkongruenz und Währungsidentität, erfüllen. In Höhe des niedrigeren der beiden Beträge von auf die gleiche Fremdwährung lautenden und zugleich fälligen monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ist eine kompensatorische Bewertung der Wechselkursänderungen möglich. Darüber hinaus muss in analoger Anwendung von Rz (78) der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) eine dokumentierte Widmung zu Beginn der Bewertungseinheit vorliegen. Im Rahmen der dokumentierten Widmung wird das abzusichernde Risiko identifiziert, und es wird der Beginn der Bewertungseinheit festgelegt.

- (52) Grundsätzlich können bei der Bewertung künftig zu erwartende gegenläufige Entwicklungen aus hochwahrscheinlichen Transaktionen berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den in Rz (51) genannten Voraussetzungen sind auch die in den Rz (129) bis (131) der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) angeführten zu erfüllen.
- (53) Bei Vorliegen eines Kontokorrents iSd § 355 UGB entsteht im Rahmen der Verrechnung der beiderseitigen Ansprüche und Leistungen gemäß § 355 Abs 3 UGB ein neuer Saldo. Dieser ist mit dem Stichtagskurs umzurechnen und bilanziell zu erfassen. Damit sind alle bisherigen Kursgewinne und -verluste aufgerechnet.

4.3.3. Folgebewertung von nichtmonetären Vermögensgegenständen

4.3.3.1. Wertminderung

- (54) Für die Ermittlung des Vergleichswerts nach § 204 Abs 2 UGB bzw. § 207 UGB ist zu unterscheiden, ob die in fremder Währung erworbenen Vermögensgegenstände ausschließlich in fremder Währung oder ausschließlich bzw. auch in Euro wiederbeschafft oder veräußert werden können.
- (55) Ist eine Wiederbeschaffung oder Veräußerung ausschließlich in fremder Währung möglich, erfolgt die Umrechnung des nach Maßgabe des § 204 Abs 2 bzw.

- § 207 UGB ermittelten Vergleichswerts mit dem Stichtagskurs. Sofern der so ermittelte Betrag die (ggf. fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Euro (vgl. Rz (34) ff) unterschreitet, ist eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen.
- (56) Ist eine Wiederbeschaffung oder Veräußerung ausschließlich in Euro möglich, sind die (ggf. fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Euro (vgl. Rz (34) ff) mit dem ermittelten Vergleichswert in Euro zum Abschlussstichtag zu vergleichen.
- (57) Ist eine Wiederbeschaffung oder Veräußerung sowohl in Euro als auch in fremder Währung möglich, ist bei der Ermittlung des Vergleichswerts auf die Währung des für das Unternehmen relevanten Markts abzustellen.
- (58) Wenn sich der Vergleichswert für nichtmonetäre Vermögensgegenstände auf zukünftige Cashflows in fremder Währung bezieht, dann sind diese mit einem Zinssatz, der für diese Währung abgeleitet werden muss, auf einen Barwert in fremder Währung abzuzinsen. Anschließend ist dieser Barwert mit dem Stichtagskurs in Euro umzurechnen. Falls diese Vorgehensweise nicht möglich sein sollte, ist eine eigene Methode zu entwickeln, wobei auf die Konsistenz der Parameter zu achten ist.
- (59) Sofern es sich um einen nichtmonetären Vermögensgegenstand des Anlagevermögens handelt, muss eine Abschreibung iSd Rz (55) nicht vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Eine währungskursbedingte Wertminderung iSd Rz (55) ist immer von Dauer, sofern sich der Wert nicht innerhalb des Wertaufhellungszeitraums (vgl. AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB), Rz (9) ff) erholt hat.
- (60) Ein bis zum Zugangszeitpunkt eingetretener Währungsverlust bei geleisteten Anzahlungen für nichtmonetäre Vermögensgegenstände ist zu berücksichtigen. Der in fremder Währung erworbene nichtmonetäre Vermögensgegenstand ist

mit dem niedrigeren Betrag anzusetzen, indem die geleistete Anzahlung in Höhe des Währungsverlusts außerplanmäßig abgeschrieben wird.

4.3.3.2. Wertaufholung

- (61) Wurde bei einem nichtmonetären Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen niedrigeren Wert nach Rz (54) ff vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung wieder zuzuschreiben (§ 208 Abs 1 UGB). Dabei stellen die (ggf. fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Euro (vgl. Rz (34) ff) die Obergrenze für eine Wertaufholung dar.

4.4. Behandlung von Umrechnungsdifferenzen

- (62) Umrechnungsdifferenzen, die aus der Folgebewertung von monetären und nichtmonetären Vermögensgegenständen und Schulden resultieren, sind in der Berichtsperiode aufwands- oder ertragswirksam zu erfassen, in der diese Differenzen entstehen.
- (63) Beziehen sich Erträge bzw. Aufwendungen aus der Währungsumrechnung von monetären Vermögensgegenständen und Schulden auf den Finanzbereich des Unternehmens, sind sie im Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ zu zeigen. Ansonsten hat die Erfassung der Erträge aus der Währungsumrechnung von monetären Vermögensgegenständen und Schulden im Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ und die Erfassung der Aufwendungen aus der Währungsumrechnung von monetären Vermögensgegenständen und Schulden im Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ zu erfolgen. Erforderliche Angaben im Anhang werden in Kapitel 7. behandelt.
- (64) Außerplanmäßige Abschreibungen bei nichtmonetären Vermögensgegenständen aufgrund von Wechselkursänderungen sowie aufgrund von Veränderungen

des Vergleichswerts in Fremdwahrung (vgl. Rz (62)) sind in den (den Bilanzposten) entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 231 Abs 2 Z 7 lit a, Z 7 lit b, Z 14 lit a UGB bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens bzw. § 231 Abs 3 Z 2, Z 4, Z 5, Z 13 lit a UGB bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) auszuweisen.

- (65) Da Wechselkursanderungen Teil der Neuschatzung einer Ruckstellung zu jedem Abschlussstichtag sind (vgl. Rz (42)), ist der Aufwand im Zusammenhang mit der Zuweisung in dem die Ruckstellung betreffenden (Aufwands-)Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Die Ertrage aus der Auflosung der Ruckstellungen sind mit Ausnahme der Steuerruckstellungen im gleichnamigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen (§ 231 Abs 2 Z 4 lit b UGB bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens bzw. § 231 Abs 3 Z 6 lit b UGB bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens).
- (66) Grundsatzlich ist gema § 196 Abs 2 UGB eine Verrechnung von Aufwendungen und Ertragen nicht zulassig. Sofern jedoch unterjahrig realisierte Wechselkursertrage/-aufwendungen mit am Abschlussstichtag nicht realisierten Wechselkursertragen/-aufwendungen aus der Anwendung der Rz (43) ff saldiert werden, ist der Saldo nach Rz (63) gesondert in einem eigenen Posten „Wechselkursgewinne“ im Sammelposten „Sonstige betriebliche Ertrage“ oder „Wechselkursverluste“ im Sammelposten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen.

4.5. Auslandische Zweigniederlassungen

- (67) Unterhalt ein Unternehmen eine Zweigniederlassung in einem Staat auerhalb der Eurozone, sind die dort befindlichen Vermogensgegenstande, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern grundsatzlich dem einheitlichen Vermogen der inlandischen Hauptniederlassung zuzuordnen. Die Bilanzposten der Zweigniederlassung sind sowohl zum Zugangszeitpunkt als

auch an den darauf folgenden Abschlussstichtagen wie originäre Fremdwährungsposten der Hauptniederlassung nach den Grundsätzen der Rz (31) bis (66) zu bewerten.

- (68) Sofern die Geschäftsvorfälle, beispielsweise aus steuerlichen Gründen, in der ausländischen Zweigniederlassung und nicht in der Hauptniederlassung aufgezeichnet werden, hat eine Umrechnung in Euro mittels differenzierter Kurse (= Zeitbezugsmethode) zu erfolgen.
- (69) Unterliegt die ausländische Zweigniederlassung außerhalb der Eurozone einer Ertragsteuer, sind die steuerrechtlichen Wertansätze mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Bei Vermögensgegenständen können sich daher aus der Währungsumrechnung temporäre Differenzen ergeben, für die gemäß § 198 Abs 9 UGB latente Steuern anzusetzen sind. Jede Veränderung dieser latenten Steuern darf in der Gewinn- und Verlustrechnung als Steuern vom Einkommen und vom Ertrag oder als Kursgewinn oder -verlust ausgewiesen werden (siehe ausführlich Kapitel 6.).
- (70) In Ausnahmefällen ist eine Umrechnung der (internen) Abschlüsse der ausländischen Zweigniederlassung in Fremdwährung mit einheitlichen (Stichtags-) Kursen möglich. Die Anwendung der Stichtagskursmethode kann als zulässig erachtet werden, wenn die Schwankungen zwischen der ausländischen Währung und dem Euro unwesentlich sind oder wenn die Zweigniederlassung über keine oder nur unwesentliche nichtmonetäre Vermögensgegenstände verfügt, sodass die Heranziehung von historischen Kursen schon aus diesem Grund von untergeordneter Bedeutung ist und eine Umrechnung mittels Stichtagskursen aus Wesentlichkeitsgründen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen) nicht zu beanstanden sein dürfte. Bei Anwendung dieser Ausnahme ist die Bildung einer Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Wertänderungen im Zusammenhang mit Währungsumrechnungsdifferenzen analog zum Konzernabschluss (vgl. Rz (76) nicht zulässig.

5. Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen im Konzernabschluss

5.1. Grundsätze für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

- (71) Gemäß § 251 Abs 1 iVm § 193 Abs 4 Halbsatz 2 UGB ist der Konzernabschluss in Euro aufzustellen. Sofern Konzernunternehmen ihren Jahresabschluss in einer anderen Währung als dem Euro aufstellen, müssen diese Fremdwährungsabschlüsse in Euro umgerechnet werden.
- (72) Gemäß § 250 Abs 3 UGB (ggf. iVm § 262 Abs 2 UGB) ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (Mutter-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen iSd § 189a Z 6 bis 8 UGB) so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Demnach hat auch die Umrechnung der Fremdwährungsabschlüsse der einbezogenen Unternehmen nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erfolgen.
- (73) In Ermangelung einer spezifischen Regelung zur Währungsumrechnung im UGB besteht für die Umrechnung der Fremdwährungsabschlüsse von Konzernunternehmen ein Methodenwahlrecht zwischen der Stichtagskursmethode (siehe Kapitel 5.2.) und der Zeitbezugsmethode (siehe Kapitel 5.3.). Anteile von assoziierten Unternehmen sind nach der Stichtagskursmethode (siehe Kapitel 5.2.) umzurechnen.
- (74) Die Anwendung der Zeitbezugsmethode wird empfohlen, wenn entweder die Erträge oder die Aufwendungen des Konzernunternehmens mehrheitlich in Euro anfallen oder wenn die lokale Währung eine Hochinflationwährung ist.
- (75) Fremdwährungsabschlüsse von vergleichbaren Konzernunternehmen sind nach einer einheitlichen Methode stetig umzurechnen. Sofern für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen von Konzernunternehmen unterschiedliche Methoden angewendet werden, ist dies zu begründen.

5.2. Stichtagskursmethode

5.2.1. Grundsätze

- (76) Bei der Stichtagskursmethode werden Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge mit jeweils aktuellen Kursen umgerechnet. Auf die Nettoposition aus Vermögen und Schulden (= Eigenkapital) ergibt sich daher eine Umrechnungsdifferenz aus der Währungsumrechnung.
- (77) Diese Umrechnungsdifferenz ist erfolgsneutral innerhalb des Konzerneigenkapitals im Posten „Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen“ (oder „Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Wertänderungen“ oder „Währungsumrechnungsdifferenzen“; siehe AFRAC-Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB), Rz (21)) zu erfassen und erst beim Ausscheiden des Konzernunternehmens aus dem Konsolidierungskreis erfolgswirksam aufzulösen. Der Ausweis hat in einem gesonderten Eigenkapitalposten zu erfolgen.
- (78) Der Anteil der Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen, der auf nicht beherrschende Gesellschafter entfällt, ist im Posten „Nicht beherrschende Anteile“ (§ 259 Abs 1 UGB) auszuweisen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB), Rz (22)).

5.2.2. Umrechnung der Bilanz

- (79) Die Posten der Bilanz eines Konzernunternehmens sind mit dem aktuellen Kassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag in Euro umzurechnen.
- (80) Hält ein Tochterunternehmen in fremder Währung Anteile an einem weiteren Tochterunternehmen, d.h. an einem Enkelunternehmen, stellen diese Anteile aus Sicht des Konzerns keine Vermögensgegenstände dar. Eine Umrechnungsdifferenz entsteht bei der Umrechnung der Vermögensgegenstände und Schulden der untergeordneten Enkelgesellschaft; bei der Umrechnung der An-

teile darf keine zusätzliche Umrechnungsdifferenz entstehen. Daher wird empfohlen, diese Anteile mit dem historischen Kurs umzurechnen, der auch für die Umrechnung des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals dieses Enkelunternehmens gilt.

5.2.3. Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung

- (81) Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eines Konzernunternehmens sind mit dem Kurs zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles in Euro umzurechnen, wobei zur Vereinfachung eine Umrechnung mit Durchschnittskursen erfolgen kann. Die gewählte Vorgehensweise ist stetig anzuwenden.
- (82) Die Verwendung von auf das Geschäftsjahr bezogenen Durchschnittskursen ist zulässig, wenn die Auswirkung auf die Darstellung der Ertragslage unwesentlich (vgl. AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen) ist.
- (83) Wird ein Konzernunternehmen erstmals in den Konzernabschluss einbezogen oder endet die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung, ist für die Ermittlung des Durchschnittskurses der Zeitraum der Konzernzugehörigkeit im betreffenden Konzerngeschäftsjahr zugrunde zu legen.

5.2.4. Umrechnung des Eigenkapitals

- (84) Die Posten des Eigenkapitals des Tochterunternehmens sind mit historischen Kassamittelkursen in Euro umzurechnen. Der historische Kurs bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der betreffenden Eigenkapitalposten aus Konzernsicht.
- (85) Die Umrechnung des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals iSd § 254 Abs 1 Satz 2 UGB hat mit dem Kassamittelkurs im jeweils maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt (vgl. § 254 Abs 2 UGB sowie AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Kapitel 4.) zu erfolgen.

- (86) Während der Dauer der Einbeziehung in den Konzernabschluss sind die vom Konzernunternehmen erzielten Jahresergebnisse mit dem jeweiligen Durchschnittskurs umzurechnen (vgl. Kapitel 5.2.3.).
- (87) (Sach-)Kapitalerhöhungen oder (Sach-)Zuzahlungen von Gesellschaftern sind mit dem Kassamittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung des (Geld-/Sachleistungs-)Anspruchs umzurechnen. Aus Vereinfachungsgründen kann bei stabilen Wechselkursen auch der Kassamittelkurs zum Zeitpunkt der Leistung der Einlage herangezogen werden.
- (88) Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen sind mit dem Kassamittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden (Auszahlungs-)Verpflichtung nach den für das Konzernunternehmen geltenden unternehmens- bzw. gesellschaftsrechtlichen Regelungen umzurechnen.
- (89) Ausstehende Einlagen stellen, solange sie nicht eingefordert sind, einen Korrekturposten zum gezeichneten Kapital dar. Umgerechnet wird daher nur das bereits einbezahlte Kapital (exklusive der ausstehenden Einlagen). Mit Einforderung ausstehender Einlagen erhöht sich das Kapital um den eingeforderten Betrag, der mit dem Kassamittelkurs am Tag der Einforderung umzurechnen ist. Ab der Einforderung sind die eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Einlagen Forderungen (vgl. § 229 Abs 1 letzter Satz UGB) und deshalb mit dem Kassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen.
- (90) Von Konzernunternehmen gehaltene eigene Anteile sind wie ein Eigenkapitalposten mit dem (historischen) Kassamittelkurs zum Zeitpunkt ihres Erwerbs umzurechnen.
- (91) Von Konzernunternehmen gehaltene Rückbeteiligungen am Mutterunternehmen sind wie ein Eigenkapitalposten zu behandeln und mit dem (historischen) Kassamittelkurs zum Erwerbszeitpunkt umzurechnen.

5.2.5. Umrechnung der Kapitalflussrechnung

- (92) Die Umrechnung der Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgt zum Kassamittelkurs am jeweiligen Transaktions-/Zahlungstag oder vereinfachend zu einem Durchschnittskurs der jeweiligen Berichtsperiode. Wesentliche Geschäftsvorfälle sind in jedem Fall mit dem Transaktionskurs umzurechnen.
- (93) Die Ableitung des Nettogeldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit kann gemäß der Rz (18) der AFRAC-Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB) nach der direkten oder der indirekten Methode erfolgen, wobei bei der indirekten Methode keine Zahlungsströme ausgewiesen werden, sondern Veränderungen von Bilanzposten. Im Fall von Konzernunternehmen mit Fremdwährungsabschlüssen sind die Bilanzpostenänderungen des Konzernunternehmens mit dem Durchschnittskurs der jeweiligen Berichtsperiode umzurechnen. Alternativ dazu können auch die Bilanzpostenänderungen gemäß Konzernbilanz ausgewiesen werden, wobei die Differenzen zur Umrechnung der Bilanzpostenänderungen der Fremdwährungsabschlüsse in einem Sammelposten „Sonstige Differenzen“ auszuweisen sind.
- (94) Sind im Finanzmittelfonds Fremdwährungsbestände enthalten, sind sie zum Kassamittelkurs am Abschlussstichtag (Konzernabschlussstichtag) in Euro umzurechnen. Wenn sich die Wechselkurse in der Berichtsperiode ändern, ergeben sich Veränderungen des Finanzmittelfonds, denen keine zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle zugrunde liegen. Um auf den Finanzmittelfonds zum Ende der Berichtsperiode überzuleiten, ist der Ausweis dieser Wechselkursdifferenzen gesondert von den Nettogeldflüssen aus der betrieblichen Tätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit vorzunehmen.

5.2.6. Kapitalkonsolidierung

5.2.6.1. Stille Reserven und Lasten

- (95) Bei einem Konzernunternehmen, das seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, sind die in der Neubewertungsbilanz aufgedeckten und bis zum jeweiligen Konzernabschlussstichtag fortgeschriebenen stillen Reserven und Lasten

(vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Kapitel 6.) Bestandteil der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern des Konzernunternehmens und sind gemeinsam mit den übrigen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern mit dem Kassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen.

5.2.6.2. Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag

- (96) Ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung eines Konzernunternehmens, das seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, darf wie ein Vermögensgegenstand des Konzernunternehmens behandelt werden. Dazu ist der sich aus der Kapitalaufrechnung nach § 254 Abs 3 UGB ergebende Geschäfts- oder Firmenwert in Euro mit dem Kassamittelkurs im maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt in die Fremdwährung umzurechnen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (57)). Andernfalls ist der Geschäfts- oder Firmenwert in Euro zu ermitteln und fortzuschreiben. Die gewählte Vorgehensweise ist einheitlich anzuwenden.
- (97) Ergibt sich aus der Kapitalaufrechnung eines Konzernunternehmens ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung, ist dieser nach den Grundsätzen der AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (115) ff zu behandeln. Sofern der passive Unterschiedsbetrag in fremder Währung als Rückstellung gesondert zu passivieren ist, darf diese wie eine Rückstellung des Konzernunternehmens behandelt werden; die Ausführungen in Rz (96) gelten analog. Ist der passive Unterschiedsbetrag in fremder Währung auf einen Lucky Buy (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (117)) zurückzuführen, ist er zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung mit dem Kassamittelkurs umzurechnen und ergebniswirksam aufzulösen.

5.2.6.3. Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen

- (98) Werden nach Begründung des Mutter-Tochter-Verhältnisses weitere Anteile an einem Tochterunternehmen erworben (Aufstockung), können diese Transaktionen nach der Rz (134) der AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) entweder als Erwerbs- oder als Kapitalvorgang abgebildet werden. Bei einer Behandlung als Erwerbsvorgang gehört die auf die hinzuerworbenen Anteile entfallende und bislang als Teil der nicht beherrschenden Anteile ausgewiesene Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen zum konsolidierungspflichtigen Eigenkapital (§ 254 Abs 1 Satz 2 und 3 UGB; AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (135)). Bei einer Behandlung als Kapitalvorgang ist die auf die hinzuerworbenen Anteile entfallende Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen, die bislang als Teil des auf nicht beherrschende Anteile entfallenden Eigenkapitals ausgewiesen wurde, erfolgsneutral in das Eigenkapital umzugliedern, das den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist.
- (99) Werden nach Begründung des Mutter-Tochter-Verhältnisses Anteile an einem Tochterunternehmen veräußert (Abstockung), ohne dass der Status als Tochterunternehmen verloren geht, können diese Transaktionen nach der Rz (134) der AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) entweder als Veräußerungs- oder als Kapitalvorgang abgebildet werden. Bei einer Behandlung als Veräußerungsvorgang ist die auf die veräußerten Anteile entfallende Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen erfolgswirksam aufzulösen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (136)). Erfolgt die Abbildung als Kapitalvorgang, ist die auf die veräußerten Anteile entfallende Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen erfolgsneutral in das Eigenkapital umzugliedern, das auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (139)).

5.2.7. Schuldenkonsolidierung

- (100) Währungskursbedingte Differenzen aus konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich ergebniswirksam zu behandeln. Soweit am Konzernabschlussstichtag ein Schuldverhältnis noch besteht und sich aus diesem Fremdwährungsgeschäft im Konzern ein Gewinn ergibt, darf er nach dem Realisationsprinzip (§ 201 Abs 2 Z 4 lit a UGB) nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Stattdessen sind diese noch nicht realisierten Kursgewinne in die Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen einzustellen.
- (101) Die Ausführungen der Rz (100) gelten nicht für wesentliche Darlehen, die aus Sicht des Mutterunternehmens einen beteiligungsähnlichen Charakter haben, d.h. solche, bei denen eine Rückzahlung mittelfristig weder geplant noch wahrscheinlich ist. Umrechnungsdifferenzen aus der Fremdwährungsumrechnung sind in diesen Fällen erfolgsneutral im Posten „Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen“ zu erfassen und erst bei Verkauf oder Liquidation des Konzernunternehmens erfolgswirksam aufzulösen. Das Mutterunternehmen hat im Zeitpunkt der Begebung des Darlehens festzulegen und zu dokumentieren, dass es sich um ein entsprechendes Darlehen handelt.
- (102) Sofern das Mutterunternehmen oder ein Konzernunternehmen für ein konzerninternes Kreditverhältnis eine Währungssicherung mit einem konzernfremden Dritten abgeschlossen und auf Jahresabschluss- oder Handelsbilanz II-Ebene eine Bewertungseinheit (vgl. AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB), Rz (54) ff) gebildet hat, führt eine Aufrechnung von konzerninternen Ansprüchen und Verpflichtungen in fremder Währung, soweit sie Teil der Bewertungseinheit sind, nicht zu deren Beendigung auf Konzernebene. Der ineffektive Anteil der Bewertungseinheit ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln (vgl. AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB), Rz (108) ff).

- (103) Eine etwaige Differenz aus der Aufrechnung von konzerninternen Ansprüchen und Verpflichtungen in fremder Währung ist in den Posten „Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen“ einzustellen, soweit sie Teil der effektiven Bewertungseinheit ist.

5.2.8. Absicherung konzerninterner Transaktionen

- (104) Eine hochwahrscheinliche konzerninterne Transaktion kann nach Maßgabe der Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) im Konzernabschluss als abgesichertes Grundgeschäft designiert werden, wenn die Transaktion auf eine andere Währung lautet als die funktionale Währung des Unternehmens, das die Transaktion abschließt, und das Währungsrisiko sich auf den Konzerngewinn oder -verlust auswirkt.

5.2.9. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- (105) Aufrechnungsdifferenzen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 257 UGB, die ihre Ursache darin haben, dass die Gewinn- und Verlustrechnung eines Konzernunternehmens mit einem Durchschnittskurs umgerechnet wird, der von den Transaktionskursen abweicht, die bei der Erfassung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen im Jahresabschluss bzw. der Handelsbilanz II des jeweils anderen Konzernunternehmens Verwendung gefunden haben, sind in den Posten „Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen“ umzugliedern.

5.2.10. Endkonsolidierung

- (106) Scheidet ein Konzernunternehmen vollständig aus dem Konsolidierungskreis aus, ist die für dieses Konzernunternehmen bestehende und bis zum Endkonsolidierungszeitpunkt fortentwickelte Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen (vgl. Rz (77)), soweit sie auf (unmittelbar

oder mittelbar) dem Mutterunternehmen gehörende Anteile entfällt, über die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam aufzulösen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (144)).

- (107) Eine erfolgswirksame Auflösung der gesamten Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen ist auch dann geboten, wenn sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des Konzernunternehmens an (konzern)fremde Dritte veräußert werden (Asset Deal). Die Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen ist dabei unabhängig davon, ob der erzielte Kaufpreis an das Mutterunternehmen ausgeschüttet oder zeitnah in der Währung des Konzernunternehmens reinvestiert wird, erfolgswirksam aufzulösen.
- (108) Eine anteilig im Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile enthaltene Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen ist erfolgsneutral gegen das anteilig auf diese Anteile entfallende und aus Anlass der Endkonsolidierung aus dem Konzernabschluss ausscheidende Reinvermögen zu verrechnen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (146)).

5.2.11. Übergangskonsolidierung

- (109) Bei einem Übergang von der Vollkonsolidierung auf die anteilmäßige Konsolidierung gemäß § 262 UGB erfolgt für die im Konzern verbleibenden Anteile keine neue Erwerbsbilanzierung (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (149)). Dementsprechend ist auch die auf die im Konzern verbleibenden Anteile entfallende Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen nach allgemeinen Grundsätzen fortzuführen.
- (110) Bei einem Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Equity-Bewertung (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (149)) ist der auf

die im Konzern verbleibenden Anteile entfallende Betrag der Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen als Währungsdifferenz für das assoziierte Unternehmen weiterzuführen.

- (111) Bei einem Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Anschaffungskostenbewertung ist die bisher auf den Konzernanteil entfallende Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen entsprechend der Vorgehensweise bei der Veräußerung der Anteile erfolgswirksam zu erfassen.

5.2.12. Änderung der funktionalen Währung

- (112) Ändert sich bei einem Konzernunternehmen die funktionale Währung, wird die bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Umrechnungsdifferenz nicht ergebniswirksam aufgelöst, sondern bleibt bis zum Verkauf oder der Liquidation des Konzernunternehmens bestehen.

5.3. Zeitbezugsmethode

5.3.1. Grundsätze

- (113) Bei der Zeitbezugsmethode werden alle Geschäftsvorfälle so umgerechnet, als wären sie beim Mutterunternehmen selbst angefallen. Für die Währungsumrechnung bedeutet dies, dass jeder Geschäftsvorfall mit dem jeweils aktuellen Kurs umgerechnet und mit diesem auch in den Jahresabschluss aufgenommen wird.
- (114) Die Differenzen, die sich aus der Umrechnung in den Konzernabschluss ergeben, sind erfolgswirksam als Kursgewinne oder -verluste zu erfassen.

5.3.2. Umrechnung der Bilanz

- (115) Der Umrechnungskurs der einzelnen Bilanzposten ergibt sich aus den jeweiligen Werten, die für den Posten herangezogen werden.

- (116) Historische Werte sind mit dem historischen Kurs umzurechnen. Dies gilt beispielsweise für die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten nicht-monetären Vermögensgegenstände. Werden diese hingegen mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bewertet, ist dieser Wert mit dem Kurs am Konzernabschlussstichtag umzurechnen. Monetäre Vermögensgegenstände sind mit dem niedrigeren Kurs aus historischem Kurs und Kurs am Konzernabschlussstichtag umzurechnen.
- (117) Verbindlichkeiten sind mit dem höheren Kurs aus historischem Kurs und Kurs am Konzernabschlussstichtag umzurechnen, weil sie mit dem Erfüllungsbetrag zu bewerten sind. Rückstellungen sind mit dem Kurs am Konzernabschlussstichtag umzurechnen.

5.3.3. Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung

- (118) Die Erträge und Aufwendungen eines Konzernunternehmens werden mit dem Durchschnittskurs der Periode umgerechnet, es sei denn, der Ertrag oder der Aufwand bezieht sich auf einen zum historischen Kurs bewerteten Bilanzposten. Für die Durchschnittskursbildung gelten die Ausführungen der Rz (81) ff analog. Planmäßige Abschreibungen sind daher mit dem historischen Kurs des jeweiligen Vermögensgegenstandes umzurechnen.
- (119) Für Ausschüttungen wird auf die Ausführungen bei der Stichtagskursmethode verwiesen (vgl. Rz (88)).

5.3.4. Umrechnung des Eigenkapitals

- (120) Die Posten des Eigenkapitals werden analog zur Stichtagskursmethode (vgl. Kapitel 5.2.4.) mit den historischen Kursen umgerechnet.

5.3.5. Umrechnung der Kapitalflussrechnung

- (121) Hinsichtlich der Umrechnung der Kapitalflussrechnung wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.5. verwiesen.

5.3.6. Kapitalkonsolidierung

5.3.6.1. Stille Reserven und Lasten

(122) Stille Reserven und Lasten sind Bestandteil der Vermögensgegenstände und Schulden des Konzernunternehmens (vgl. Rz (95)). Sie sind bei erstmaliger Erfassung mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (siehe AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Kapitel 4.) umzurechnen. In weiterer Folge erfolgt die Umrechnung bei der Bewertung zu Anschaffungskosten mit den historischen Kursen bzw. bei der Bewertung zum niedrigeren beizulegenden Wert mit dem Kurs am Konzernabschlussstichtag.

5.3.6.2. Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag

(123) Sofern sich aus der Kapitalkonsolidierung ein Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag ergibt, der auf ein Konzernunternehmen entfällt, welches seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, gelten die Regelungen der Rz (96) bzw. (97) analog.

5.3.7. Schuldenkonsolidierung

(124) Kursverluste aus konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, die in der Handelsbilanz II erfasst werden, werden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergebniswirksam eliminiert.

(125) Da bei der Zeitbezugsmethode keine Gewinne oder Verluste aus konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen, können diese im Konzernabschluss keine Grundgeschäfte für eine Bewertungseinheit iSd AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) sein.

5.4. Equity-Bewertung

- (126) Bei der erstmaligen Equity-Bewertung eines assoziierten Unternehmens, dessen Abschluss auf fremde Währung lautet, ist das (anteilige) Eigenkapital dieses Unternehmens zum Kassamittelkurs am Tag der erstmaligen Equity-Bewertung umzurechnen. Dieser Kurs stellt den historischen Kurs dar.
- (127) Das anteilige Eigenkapital ist der Buchwert des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens zuzüglich der stillen Reserven und des ggf. vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. abzüglich der stillen Lasten und des ggf. vorhandenen passiven Unterschiedsbetrags.
- (128) Bei Anwendung der Equity-Methode ist das Ergebnis von assoziierten Unternehmen, einschließlich Abschreibungen der stillen Reserven und des Geschäfts- oder Firmenwerts, mit dem Durchschnittskurs umzurechnen. Für die Umrechnung etwaiger Ausschüttungen sowie anderer Zahlungen an das bzw. vom assoziierten Unternehmen ist der tatsächliche Kurs zum Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entsteht, zu verwenden. Der Equity-Wert ist mit dem Stichtagskurs am Konzernabschlussstichtag umzurechnen. Die Differenz, die sich aus der Umrechnung des Equity-Werts mit dem Stichtagskurs einerseits und den differenzierten (historischen) Kursen andererseits ergibt, ist erfolgsneutral in den Posten „Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen“ einzustellen.

6. Latente Steuern

6.1. Jahresabschluss

- (129) Die folgenden Ausführungen gehen von der Annahme aus, dass eine inländische Körperschaft in einem Land außerhalb der Eurozone eine Zweigniederlassung hat. Die ausländische Zweigniederlassung ist nach ihren nationalen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet und unterliegt im Ausland einer

- der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Ertragsteuer. Die ausländischen steuerlichen Wertansätze sind mit dem Stichtagskurs umzurechnen.
- (130) Latente Steuern iSd § 198 Abs 9 und 10 UGB beruhen auf Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerrechtlichen Wertansatz. Temporäre Differenzen können durch unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Unternehmens- und im in- und/oder ausländischen Steuerrecht entstehen. Weiters können durch die Währungsumrechnung (zusätzliche) Differenzen entstehen oder bestehende Ansatz- und Bewertungsdifferenzen vermindert werden.
- (131) Werden die unternehmensrechtlichen Buchwerte von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten mit dem historischen Kurs und der ausländische steuerrechtliche Wertansatz mit dem Stichtagskurs umgerechnet, kann durch die Währungsumrechnung eine (zusätzliche) Differenz entstehen oder sich die temporäre Differenz, die auf die unterschiedliche Bewertung zwischen UGB und ausländischem Steuerrecht zurückzuführen ist, verändern.
- (132) Sind Währungsdifferenzen aus latenten Steuerschulden oder -ansprüchen gegenüber ausländischen Steuerbehörden in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, dürfen solche Unterschiedsbeträge entweder als Fremdwährungsaufwand oder -ertrag oder im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ als latenter Steueraufwand (Steuerertrag) ausgewiesen werden.

6.2. Konzernabschluss

6.2.1. Grundsätze

- (133) Entstehen bedingt durch die Umrechnung von Fremdwährungsposten eines einbezogenen Unternehmens bei Durchführung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen (zusätzliche) Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen Wertansätzen im Konzernabschluss und den steuerlichen Wertansätzen, dann

sind auf diese temporären Differenzen latente Steuern entsprechend den Bestimmungen des § 258 UGB zu erfassen.

- (134) Latente Steuern auf Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens und dem steuerlichen Beteiligungsbuchwert eines einbezogenen Unternehmens, die durch die Umrechnung in die Konzernwährung entstehen, dürfen nicht angesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 258 Satz 3 UGB gegeben sind.
- (135) Sind Währungsdifferenzen aus latenten Steuerschulden oder -ansprüchen gegenüber ausländischen Steuerbehörden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, dürfen solche Unterschiedsbeträge entweder als Fremdwährungsaufwand oder -ertrag oder im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ als latenter Steueraufwand (Steuerertrag) ausgewiesen werden.

6.2.2. Stichtagskursmethode

- (136) Bei Anwendung der Stichtagskursmethode werden sowohl die unternehmensrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Wertansätze mit dem Stichtagskurs am Konzernabschlussstichtag umgerechnet, zusätzliche Differenzen aus der Währungsumrechnung ergeben sich daher nicht. Die temporären Differenzen und die darauf gebildeten latenten Steuern in der Konzernwährung ergeben sich aus den temporären Differenzen in lokaler Währung, umgerechnet mit dem Stichtagskurs am Konzernabschlussstichtag.
- (137) Aufgrund der Umrechnung mit dem Stichtagskurs am Konzernabschlussstichtag verändert sich der Wert des gesamten Reinvermögens des ausländischen Konzernunternehmens in der Konzernwährung. Da der steuerliche Wertansatz der Anteile des Mutterunternehmens in der Konzernwährung unverändert bleibt, entsteht durch Wechselkursänderungen eine Differenz auf bestimmte Unternehmensanteile gemäß § 258 UGB iVm § 198 Abs 10 Satz 3 Z 3 UGB (Outside Basis Differences). Auf diese Differenzen sind gemäß § 198 Abs 10 Satz 3 Z 3 UGB keine latenten Steuern zu bilden (siehe dazu AFRAC-Stellungnahme 30:

Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss (UGB), Rz (28)). Werden mangels Anwendung der Ausnahme iSd § 198 Abs 10 Satz 3 Z 3 UGB latente Steuern bilanziert, erfolgt die Bildung entsprechend den Effekten aus der Währungskursänderung erfolgsneutral; sobald die Währungsumrechnungsdifferenzen über die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam aufgelöst werden, sind auch die daraus resultierenden latenten Steuern erfolgswirksam aufzulösen.

6.2.3. Zeitbezugsmethode

- (138) Werden Vermögensgegenstände im Konzernabschluss mit historischen Kursen umgerechnet, führen Wechselkursänderungen zu temporären Differenzen, da die steuerlichen Wertansätze mit dem Stichtagskurs am Konzernabschlussstichtag umgerechnet werden. Für diese temporären Differenzen sind latente Steuern in der Konzernbilanz und ein entsprechender latenter Steueraufwand bzw. -ertrag in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.
- (139) Bestehen in der Handelsbilanz II temporäre Differenzen zwischen den unternehmens- und ausländischen steuerlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände oder Schulden, die mit dem historischen Kurs umgerechnet werden, treten beide Effekte gemeinsam auf: Die temporäre Differenz und die darauf gebildeten latenten Steuern auf Ebene der Handelsbilanz II verändern sich aufgrund von Wechselkursänderungen, und es entsteht durch die Wechselkursänderungen eine zusätzliche temporäre Differenz oder die temporäre Differenz verkleinert sich.
- (140) Zusätzlich kann durch Wechselkursänderungen eine temporäre Differenz auf bestimmte Unternehmensanteile gemäß § 258 UGB iVm § 198 Abs 10 Satz 3 Z 3 UGB (Outside Basis Differences) entstehen.

7. Angaben im (Konzern-)Anhang

7.1. Angaben im Anhang zum Jahresabschluss

- (141) Zu den Pflichtangaben im Anhang gehören gemäß § 237 Abs 1 Z 1 UGB die Grundlagen für die Umrechnung in Euro, soweit den Posten Beträge zugrunde liegen, die auf eine andere Währung lauten oder ursprünglich gelautet haben.
- (142) Im Einzelnen ist im Anhang Folgendes darzustellen, soweit für das Verständnis der Angaben zu den Grundlagen für die Fremdwährungsumrechnung gemäß Rz (141) erforderlich:
- a) die Methode der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und die Art der im Jahresabschluss verwendeten Kurse,
 - b) die Methode der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern sowie die dabei verwendeten Kurse,
 - c) die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse, sofern aus Vereinfachungsgründen Durchschnittskurse verwendet wurden.

7.2. Angaben im Konzernanhang

- (143) Im Konzernanhang sind gemäß § 265 Abs 1 Z 2 UGB die Grundlagen für die Umrechnung in Euro anzugeben, sofern der Konzernabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten.
- (144) Im Einzelnen ist im Konzernanhang Folgendes darzustellen, soweit für das Verständnis der Angaben zu den Grundlagen für die Fremdwährungsumrechnung gemäß Rz (143) erforderlich:
- a) die Methode der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II und die dabei verwendeten Kurse,

- b) die Methode zur Umrechnung von auf fremde Wahrung lautenden Abschlussen einbezogener Konzernunternehmen,
 - c) die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse, sofern aus Vereinfachungsgrunden Durchschnittskurse verwendet wurden.
- (145) Sofern die Ertrage oder Aufwendungen aus der Wahrungsumrechnung in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wesentlich sind, sind sie aus Grunden der Klarheit der Darstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im Konzernanhang zu erlautern.

8. Erstmalige Anwendung

- (146) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Dezember 2020. Sie ist auf Geschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung gemeinsam mit einer vorzeitigen Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 15 in der Fassung vom Dezember 2023 ist zulassig.

Erläuterungen

Zu Rz (1):

Der Inhalt der vorliegenden Stellungnahme orientiert sich weitgehend an DRS 25 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ vom 3. Mai 2018.

Zu Rz (2):

Im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken sind darüber hinaus die Ausführungen der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) zu beachten.

Zu Rz (10):

Ein Fremdwährungsgeschäft liegt beispielsweise vor, wenn ein Unternehmen

- a) Güter oder Dienstleistungen erwirbt oder veräußert, deren Preise auf fremde Währung lauten (Liefer- und Leistungsverkehr),
- b) Kapital aufnimmt oder verleiht, wobei der Wert der Verbindlichkeiten oder Forderungen in einer fremden Währung angegeben ist (Kapitalverkehr), oder
- c) auf sonstige Weise Vermögensgegenstände kauft oder verkauft oder Verbindlichkeiten eingeht oder begleicht, deren Wert in einer fremden Währung angegeben ist.

Zu Rz (25):

Die Stichtagskursmethode entspricht der in § 308a HGB vorgeschriebenen und im DRS 25 erläuterten „modifizierten Stichtagskursmethode“.

Zu Rz (27):

Die Aktivierung von Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel mit dem Übergang in das wirtschaftliche Eigentum des Unternehmens. Der Ansatzzeitpunkt von Forderungen orientiert sich an den korrespondierenden Erträgen, weswegen der Realisationszeitpunkt maßgeblich für den bilanziellen Ausweis ist. Umgekehrt ist bei Schulden auf das Imparitätsprinzip abzustellen, weswegen diese bereits bei erkennbarem Risiko oder einem drohenden Verlust zu passivieren sind.

Zu Rz (35):

Die Durchschnittsbildung soll eine taggenaue Umrechnung abbilden oder sich dieser zumindest annähern. Der festgelegte Zeitraum ist zu jedem Abschlussstichtag neu zu überprüfen, wobei die Wesentlichkeit (vgl. AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen), die Volatilität von Kursschwankungen und die Regelmäßigkeit des Geschäftsverlaufs in die Betrachtung einzubeziehen sind.

So ist bei einem gleichmäßigen Geschäftsverlauf und stabilen Wechselkursen die Verwendung eines Wochen- oder Monatsdurchschnittskurses für die Umrechnung der in der betreffenden Periode angefallenen Geschäftsvorfälle zulässig.

Zu Rz (36) und (43) ff:

Folgender Tabelle kann die Verwendung von Geld- oder Briefkurs bei der erstmaligen Erfassung und der Folgebewertung ausgewählter Bilanzposten entnommen werden:

	Geldkurs	Briefkurs
Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände		
<i>Anschaffungs- oder Herstellungskosten</i>	X	
<i>beizulegender Wert abgeleitet aus Kosten</i>	X	
<i>beizulegender Wert abgeleitet aus zukünftigen Einnahmen</i>		X
<i>beizulegender Zeitwert</i>		X
Forderungen, Ausleihungen und Schuldverschreibungen		X
Vorräte		
<i>Anschaffungs- oder Herstellungskosten</i>	X	
<i>beizulegender Wert abgeleitet aus Kosten</i>	X	
<i>beizulegender Wert abgeleitet aus zukünftigen Einnahmen</i>		X
<i>Marktpreis/Börsenkurs abgeleitet aus dem Beschaffungsmarkt</i>	X	
<i>Marktpreis/Börsenkurs abgeleitet aus dem Absatzmarkt</i>		X
Bankguthaben und Zahlungsmittel		X
Rechnungsabgrenzungsposten		
<i>aktive</i>	X	
<i>passive</i>		X
Anzahlungen		
<i>geleistete</i>	X	
<i>erhaltene</i>		X
Schulden	X	

Aus praktischen Erwägungen dürfte die Verwendung des Kassamittelkurses anstelle der differenzierten Geld- oder Briefkurse regelmäßig zulässig sein. Die Wesentlichkeit dient bei dieser Abwägung der Zulässigkeit als Maßstab, weswegen an dieser Stelle auf die Ausführungen der AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen verwiesen wird.

Zu Rz (43):

Währungskursbedingte Wertänderungen und Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung können kompensatorisch wirken.

Zu Rz (43) f:

Eine Kassa in fremder Wahrung unterliegt in der Regel standigen Ein- und Auszahlungen, sodass kein historischer Kurs ermittelt werden kann. Daher wird der Kassenstand unabhangig von der Kursentwicklung mit dem Stichtagskurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Zu Rz (53):

Bankkonten mit laufenden Ein- und Auszahlungen stellen jedenfalls Kontokorrente iSd Rz (17) dar und sind daher zu jedem Abrechnungstermin mit dem Stichtagskurs neu umzurechnen. Termineinlagen und Bankkredite sind in der Regel nach den Bestimmungen der Rz (43) ff zu bewerten.

Zu Rz (66):

Diese Ausnahme vom Verrechnungsverbot des § 196 Abs 2 UGB ist vor dem Hintergrund der Informationsfunktion des Jahresabschlusses zu betrachten. Durch den gesammelten und gesonderten Ausweis werden wesentliche Informationen fur die Abschlussadressaten zur Verfugung gestellt, indem Wahrungseffekte kumulativ ersichtlich sind (in Anlehnung an *Emig/Hirner* in Bertl/Frohlich/Mandl (Hrsg), Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 196 Rz 17, die eine Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten als moglich erachten, sofern nicht absehbar ist, dass sich der Forderungseingang verzogert; anderer Ansicht *Zirngast*, C.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (Hrsg), Bilanzposten-Kommentar (2017) Rz 109).

Zu Rz (67) ff:

Vermögensgegenstande, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latente Steuern sowie die korrespondierenden Ertrage und Aufwendungen einer auslandischen rechtlich unselbstandigen Zweigniederlassung sind als Teil des einheitlichen Vermogens des inlandischen Unternehmens (Hauptniederlassung) zu behandeln. Somit entspricht die funktionale Wahrung der auslandischen Zweigniederlassungen in der Regel dem Euro.

Zu Rz (70):

Aufgrund seiner zusatzlichen Funktionen, Ausschuttungs- und Zahlungsbemessungsfunktion, ist die Bildung einer Rucklage aus erfolgsneutral erfassten Wertanderungen im Jahresabschluss – im Unterschied zum Konzernabschluss – nicht zulassig.

Zu Kapitel 5.:

Bei den folgenden Ausfuhrungen wurde bewusst auf die Erlauferung der Vorgehensweise bei der Zwischenergebniseliminierung verzichtet. Dies ist darauf zuruckzufuhren, dass es in der Praxis verschiedene Methoden zur Erfassung des Zwischenergebnisses gibt und sich die Wahrungsumrechnung an

dieser orientiert. Da sich aus dem UGB keine bestimmte Methode ableiten lässt, besteht ein Wahlrecht, das durch diese Stellungnahme nicht eingeschränkt werden soll. Eine dieser Methoden findet sich in DRS 25 Tz 83 bis 85.

Zu Rz (73):

Bei der Stichtagskursmethode wird das ausländische Tochterunternehmen als abgeschlossene Einheit betrachtet, deren Cashflows unabhängig von den Cashflows des Mutterunternehmens in der lokalen Währung des ausländischen Tochterunternehmens anfallen. Die in lokaler Währung angeschafften Vermögensgegenstände dienen demgemäß zur Deckung der in lokaler Währung eingegangenen Schulden und umgekehrt: Es besteht eine natürliche Absicherung, dem Kursrisiko unterliegt nur die Nettosition Eigenkapital. Daher werden alle Vermögensgegenstände und Schulden mit demselben Kurs umgerechnet; eine Umrechnungsdifferenz kann nicht einzelnen Bilanzposten, sondern nur der Nettogröße Eigenkapital zugerechnet werden.

Bestehen wesentliche Cashflows des ausländischen Tochterunternehmens mit dem Mutterunternehmen, ist die Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens von den Cashflows des Mutterunternehmens abhängig. Die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens sind nach dieser Auffassung so wie Vermögenswerte des Mutterunternehmens zu betrachten, die in fremder Währung angeschafft wurden. Dieser Auffassung entspricht die Umrechnung nach der Zeitbezugsmethode.

Andere Methoden zur Währungsumrechnung werden nicht als sinnvoll angesehen und sind daher nach dieser Stellungnahme nicht zulässig.

Zu Rz (81):

Bei der Ermittlung eines Periodendurchschnittskurses ist zu beachten, dass keine wesentlichen Abweichungen zur Umrechnung aller Transaktionen mit dem jeweiligen Tageskurs entstehen dürfen. Ist ein Wechselkurs während des gesamten Geschäftsjahrs stabil, genügt auch eine Durchschnittsbildung auf Basis der Quartalsstichtage dieser Anforderung; bei stärker schwankenden Wechselkursen kann eine Durchschnittsbildung auf Basis von Monatsendkursen oder Tageskursen geboten sein.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Jahresrechnung insgesamt umgerechnet werden kann oder ob gesonderte Umrechnungen für die jeweiligen Quartals- oder Monatsrechnungen notwendig sind. Letzteres gilt nur dann, wenn einerseits die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt anfallen und andererseits der Wechselkurs nicht stabil ist. Ist beides der Fall, sollten die einzelnen Unterperioden mit dem jeweiligen Durchschnittskurs der Periode umgerechnet und anschließend die umgerechneten Unterperioden zur Jahresrechnung aufaddiert werden. Fallen Erträge und Aufwendungen gleichmäßig über das Jahr verteilt an und ist der Wechselkurs stabil und werden

dennoch unterjährige Periodenabschlüsse erstellt, ist es hingegen ebenso möglich, zu jedem Stichtag die Periodenrechnungen mit einem Durchschnittskurs für die jeweilige Periode umzurechnen.

Zu Kapitel 5.2.6.:

Die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern kann entweder in Form der Stufen- oder in Form der Simultankonsolidierung vorgenommen werden. Während beide Methoden bei der Kapitalaufrechnung zum selben Ergebnis führen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (151)), kann die Anwendung der Stufen- oder der Simultankonsolidierung beim Mutterunternehmen die Höhe der Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen hinsichtlich eines einzelnen Konzernunternehmens beeinflussen. Bei der Simultankonsolidierung wird der Jahresabschluss des Konzernunternehmens direkt in die Währung des Mutterunternehmens (Euro) umgerechnet. Bei der Stufenkonsolidierung wird der Jahresabschluss des Konzernunternehmens zuerst in die Währung des Teilkonzerns und erst in weiterer Folge in die Währung des Mutterunternehmens umgerechnet. Somit besteht die Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen bei dieser Methode nur auf Teilkonzernebene und nicht auf Ebene des einzelnen Konzernunternehmens. Während bei der Simultankonsolidierung die Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen beim Ausscheiden eines Konzernunternehmens aufzulösen ist, gilt dies bei der Stufenkonsolidierung nur beim Abgang des gesamten Teilkonzerns. Ungeachtet dessen sind beide Methoden nach dieser Stellungnahme grundsätzlich zulässig, wobei die gewählte Methode stetig anzuwenden ist.

Zu Rz (96):

Wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wie ein Vermögensgegenstand des Konzernunternehmens behandelt wird, dann ist an den auf die Erstkonsolidierung folgenden Abschlussstichtagen der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts jeweils mit dem Kassamittelkurs am Abschlussstichtag und die auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfallende (planmäßige sowie ggf. außerplanmäßige) Abschreibung zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. Für die Ermittlung einer ggf. erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibung ist der beizulegende Zeitwert des Geschäfts- oder Firmenwerts nach den Grundsätzen der AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB), Rz (110) ff jeweils in fremder Währung zu ermitteln und mit dem ebenfalls in fremder Währung fortgeführten Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts zu vergleichen.

Zu Rz (105):

Grundsätzlich können bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung keine oder nur unwesentliche Differenzen entstehen. Sollten die Aufrechnungsdifferenzen dennoch wesentlich sein (siehe auch Rz (82)), ist die Durchschnittsbildung entsprechend zu modifizieren. Ggf. muss der festgelegte Zeitraum verkürzt

werden, oder es sind für einzelne Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unterschiedliche Durchschnittskurse heranzuziehen.

Zu Rz (109) ff:

Wird der Übergang auf die anteilmäßige Konsolidierung nach § 262 UGB, die Equity-Bewertung nach § 264 UGB oder die Anschaffungskostenbewertung nach § 203 UGB durch eine (teilweise) Anteilsveräußerung ausgelöst, gelten für die auf die veräußerten Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz die in Rz (106) beschriebenen Regeln.

Sind vor dem Übergang auf die anteilmäßige Konsolidierung, die Equity-Bewertung oder die Anschaffungskostenbewertung nicht beherrschende Gesellschafter an dem Tochterunternehmen beteiligt, gelten für die auf deren Anteile entfallende Rücklage aus erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen die in Rz (106) beschriebenen Regeln.

Zu Rz (115) ff:

Im Detail gelten für die Umrechnung der Bilanzposten nach der Zeitbezugsmethode die Ausführungen von Kapitel 4.3.

Zu Rz (118):

Planmäßige Abschreibungen werden somit in der Regel mit dem historischen Kurs des jeweiligen Vermögensgegenstandes und der Materialaufwand mit dem historischen Kurs der Vorräte umgerechnet.

Zu Rz (129):

Die Ausführungen in Kapitel 6. gelten auch für eine rein steuerliche Betriebsstätte.

Eine inländische Körperschaft kann Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung besitzen, ohne dass diese einer Zweigniederlassung/Betriebsstätte in dem jeweiligen Land zuzurechnen sind.

Soweit Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der österreichischen Ertragsteuer unterliegen, entstehen durch die Währungsumrechnung keine zusätzlichen (temporären) Differenzen hinsichtlich der inländischen Steuerbehörde, weil aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips in § 5 Abs 1 EStG die Methodik der Währungsumrechnung im Steuerrecht der Umrechnung der unternehmensrechtlichen Wertansätze entspricht. Somit können temporäre Differenzen im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung nur auftreten, wenn Vermögensgegenstände und Schulden einer ausländischen Ertragsteuer unterliegen.

Zu Rz (129) bis (131):

Beispiel 1: Eine ausländische Zweigniederlassung erwirbt am 2.1.X0 einen LKW um 10.000 \$, der nach in- und ausländischem Unternehmens- und Steuerrecht über fünf Jahre abgeschrieben wird. Der in- und ausländische Steuersatz beträgt 25 %. Die Wechselkurse und die Ermittlung der latenten Steuern zeigen folgendes Bild (Auszug):

Ebene ausländische Zweigniederlassung (in \$)				
	Wertansatz ausländisches Unternehmensrecht ¹	Wertansatz ausländisches Steuerrecht	Temporäre Differenz	Wechselkurs
2.1.X0	10.000	10.000	0	1 \$ = 1,5 €
31.12.X0	8.000	8.000	0	1 \$ = 1,1 €
31.12.X1	6.000	6.000	0	1 \$ = 0,9 €
31.12.X2	4.000	4.000	0	1 \$ = 1,6 €
Ebene österreichische Körperschaft (in €)				
<i>Befreiungsmethode:</i>				
	Wertansatz nach UGB	Wertansatz ausländisches Steuerrecht ²	Temporäre Differenz	Latente Steuern gegenüber ausländischer Steuerbehörde
2.1.X0	15.000 ³	15.000	0	
31.12.X0	12.000	8.800 ⁴	3.200 (passiv)	800 (passiv)
31.12.X1	9.000	5.400	3.600 (passiv)	900 (passiv)
31.12.X2	6.000	6.400	400 (aktiv)	100 (aktiv)
<p>Im Fall der Anrechnungsmethode ergibt sich beim vorliegenden Sachverhalt die gleiche Lösung wie bei der Befreiungsmethode.</p> <p>Die Bewertung erfolgt mit dem für das jeweilige Land gültigen Steuersatz. Eine Saldierung zwischen den Steuerbehörden ist nicht zulässig (vgl. AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss (UGB), Rz (10)).</p>				

¹ Die Wertansätze nach ausländischem Unternehmensrecht haben für die Bilanzierung von latenten Steuern nach § 198 Abs 9 und 10 UGB keine Bedeutung.

² Der ausländische steuerliche Buchwert wird am jeweiligen Abschlussstichtag mit dem Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

³ Die Anschaffungskosten iHv 10.000 \$ werden mit dem Umrechnungskurs zum Anschaffungszeitpunkt in Euro umgerechnet und im Rahmen der Jahresabschlusserstellung in Euro fortgeführt. Eine Umrechnung des Buchwerts in Fremdwährung nach ausländischem Unternehmensrecht zum jeweiligen Abschlussstichtag erfolgt nicht.

⁴ Berechnung: ausländischer steuerlicher Buchwert iHv 8.000 \$ * 1,1 = 8.800 €.

Beispiel 2: Eine ausländische Zweigniederlassung erwirbt am 2.1.X0 einen PKW um 10.000 \$, der nach in- und ausländischem Unternehmensrecht über fünf Jahre und nach in- und ausländischem Steuerrecht über acht Jahre abgeschrieben wird. Der in- und ausländische Steuersatz beträgt 25 %. Die Wechselkurse und die Ermittlung der latenten Steuern zeigen folgendes Bild (Auszug):

Ebene ausländische Zweigniederlassung (in \$)					
	Wertansatz ausländisches Unternehmensrecht ⁵	Wertansatz ausländisches Steuerrecht	Aktive temporäre Differenz ⁵	Latente Steuern gegenüber ausländischer Steuerbehörde	Wechselkurs
2.1.X0	10.000	10.000	0	0	1 \$ = 1,5 €
31.12.X0	8.000	8.750	750	188	1 \$ = 1,1 €
31.12.X1	6.000	7.500	1.500	375	1 \$ = 1,2 €
31.12.X2	4.000	6.250	2.250	563	1 \$ = 1,6 €
Ebene österreichische Körperschaft (in €)					
<i>Befreiungsmethode:</i>					
	Wertansatz nach UGB	Wertansatz ausländisches Steuerrecht ⁶	Temporäre Differenz	Latente Steuern gegenüber ausländischer Steuerbehörde	
2.1.X0	15.000	15.000	0	0	
31.12.X0	12.000	9.625 ⁷	2.375	594	
31.12.X1	9.000	9.000	0	0	
31.12.X2	6.000	10.000	4.000	1.000	
Die abzugsfähige temporäre (Bewertungs-)Differenz zum 31.12.X0 beträgt auf Ebene der Zweigniederlassung 750 \$.					
Aufgrund der Änderung des Wechselkurses am 31.12.X0 gegenüber dem Anschaffungszeitpunkt am 2.1.X0 beträgt der ausländische steuerliche Buchwert 9.625 €, und die temporäre Differenz zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert und dem ausländischen steuerlichen Buchwert beträgt 2.375 €. Es liegt eine passive temporäre Differenz iHv 2.375 € vor, für die latente Steuern gegenüber der ausländischen Steuerbehörde iHv insgesamt 594 € zu passivieren sind. Die Bewertung erfolgt mit dem ausländischen Steuersatz.					

⁵ Die Wertansätze nach ausländischem Unternehmensrecht sowie die daraus resultierenden aktiven temporären Differenzen haben für die Bilanzierung von latenten Steuern nach § 198 Abs 9 und 10 UGB keine Bedeutung.

⁶ Der ausländische steuerliche Buchwert wird am jeweiligen Abschlussstichtag mit dem Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

⁷ Berechnung: ausländischer steuerlicher Buchwert iHv $8.750 \$ * 1,1 = 9.625 €$.

Anrechnungsmethode:

Auf Ebene der inländischen Körperschaft ermitteln sich die latenten Steuern gegenüber der ausländischen Steuerbehörde zunächst gleich wie bei der Befreiungsmethode.

Zusätzlich müssen die Steuerabgrenzungen gegenüber der inländischen Steuerbehörde, die die latenten Steuern gegenüber der ausländischen Steuerbehörde in entsprechender Höhe beinhalten, ermittelt werden.

	Wertansatz nach UGB	Wertansatz nach inländischem Steuerrecht	Temporäre Differenz	Latente Steuern gegenüber inländischer Steuerbehörde
2.1.X0	15.000	15.000	0	0
31.12.X0	12.000	13.125	1.125	281
31.12.X1	9.000	11.250	2.250	563
31.12.X2	6.000	9.375	3.375	844

Rechnerisch ergibt sich eine passive latente Steuer gegenüber der ausländischen Steuerbehörde iHv 594 € und eine aktive latente Steuer gegenüber der inländischen Steuerbehörde iHv 281 €. Inwieweit diese sich rechnerisch ergebenden latenten Steuern im Jahresabschluss anzusetzen sind, ist im Einzelfall zu beurteilen und hängt u.a. von der Ergebnissituation im In- und Ausland (und z.B. dem sich daraus ergebenden Anrechnungshöchstbetrag) ab.

Zu Rz (136):

Die auf Ebene der Handelsbilanz II bilanzierten latenten Steuern ergeben sich aus den latenten Steuern in lokaler Währung, umgerechnet mit dem Stichtagskurs.

Zu Rz (146):

Werden abweichend von 5.2.6.1. stille Reserven und Lasten bisher nicht in der lokalen Währung geführt, dürfen diese alten stillen Reserven und Lasten in Euro weitergeführt werden.